

Amtsblatt der Europäischen Union

C 400



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 58. Jahrgang
2. Dezember 2015

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 400/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7828 — Ineos/DEA UK E&P Holdings) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 400/02	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Dezember 2015: 0,05 % — Euro-Wechselkurs	2
2015/C 400/03	Beschluss der Kommission vom 30. November 2015 über die dienstfreien Tage für die Organe der Europäischen Union im Jahr 2017	3

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 400/04	Mitteilung Frankreichs über die Anwendung des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über die geplante Änderung der Regeln für die Verkehrsaufteilung für die Pariser Flughäfen Orly, Charles-de-Gaulle und Le Bourget ⁽¹⁾	4
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7828 — Ineos/DEA UK E&P Holdings)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 400/01)

Am 26. November 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7828 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾**am 1. Dezember 2015: 0,05 %****Euro-Wechselkurs ⁽²⁾****1. Dezember 2015**

(2015/C 400/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0600	CAD	Kanadischer Dollar	1,4118
JPY	Japanischer Yen	130,57	HKD	Hongkong-Dollar	8,2180
DKK	Dänische Krone	7,4602	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5935
GBP	Pfund Sterling	0,70360	SGD	Singapur-Dollar	1,4947
SEK	Schwedische Krone	9,2118	KRW	Südkoreanischer Won	1 229,00
CHF	Schweizer Franken	1,0908	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,3361
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,7808
NOK	Norwegische Krone	9,2015	HRK	Kroatische Kuna	7,6365
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 641,99
CZK	Tschechische Krone	27,023	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4880
HUF	Ungarischer Forint	310,50	PHP	Philippinischer Peso	50,009
PLN	Polnischer Zloty	4,2679	RUB	Russischer Rubel	70,7140
RON	Rumänischer Leu	4,4588	THB	Thailändischer Baht	37,953
TRY	Türkische Lira	3,0625	BRL	Brasilianischer Real	4,1255
AUD	Australischer Dollar	1,4540	MXN	Mexikanischer Peso	17,5080
			INR	Indische Rupie	70,5123

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 30. November 2015
über die dienstfreien Tage für die Organe der Europäischen Union im Jahr 2017
(2015/C 400/03)

DIENSTFREIE TAGE 2017

2. Januar	Montag, Tag nach Neujahr
13. April	Gründonnerstag
14. April	Karfreitag
17. April	Ostermontag
1. Mai	Montag, Tag der Arbeit
9. Mai	Dienstag, Jahrestag der Erklärung von Präsident Robert Schuman (1950)
25. Mai	Donnerstag, Christi Himmelfahrt
26. Mai	Freitag, Tag nach Christi Himmelfahrt
5. Juni	Pfingstmontag
21. Juli	Freitag, belgischer Nationalfeiertag
15. August	Dienstag, Mariä Himmelfahrt
1. November	Mittwoch, Allerheiligen
2. November	Donnerstag, Allerseelen
25. Dezember bis 29. Dezember	Montag (Jahresende: 5 Tage) Freitag
INSGESAMT	18 Tage

Luxemburg: Wie Brüssel, aber anstelle von Freitag, dem 21. Juli (belgischer Nationalfeiertag), ist in Luxemburg Freitag, der 23. Juni (luxemburgischer Nationalfeiertag) dienstfrei.

Beginn des normalen Dienstbetriebs nach dem Jahreswechsel ist Mittwoch, der 3. Januar 2018.

Unbeschadet der endgültigen Aufstellung der dienstfreien Tage für das Jahr 2018 gelten Montag, der 1. Januar 2018, und Dienstag, der 2. Januar 2018, als dienstfreie Tage.

Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen den dienstlichen Erfordernissen entsprechend zu ändern.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung Frankreichs über die Anwendung des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über die geplante Änderung der Regeln für die Verkehrsaufteilung für die Pariser Flughäfen Orly, Charles-de-Gaulle und Le Bourget**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 400/04)

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ hat Frankreich der Kommission am 28. September 2015 einen Vorschlag zur Änderung des Erlasses vom 15. November 1994 über die Aufteilung des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs innerhalb des Pariser Flughafensystems vorgelegt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird in erster Linie die Anwendung der Verkehrsaufteilungsregeln auf außergemeinschaftliche Dienste ausgeweitet.

Ferner werden mit den vorgeschlagenen Änderungen die bestehenden Regeln gestrichen, denen zufolge jedes Luftfahrtunternehmen pro Tag höchstens vier Hin- und Rückflüge zwischen Orly und einem anderen innergemeinschaftlichen Ziel durchführen darf; hiervon ausgenommen ist die Durchführung von Flügen zu einer bestimmten Tageszeit und mit Flugzeugen, deren Kapazität einen bestimmten Mindestwert überschreitet.

Ansonsten gelten für die Aufteilung des Luftverkehrs unverändert die folgenden Regeln:

In Orly und Charles-de-Gaulle finden weiterhin folgende Arten von Flugbetrieb statt:

1. Linienflugbetrieb.
2. Nichtlinienflugbetrieb mit Flugzeugen mit einer Kapazität von mehr als 25 Sitzplätzen.
3. Nichtlinienflugbetrieb mit Flugzeugen mit einer Kapazität von maximal 25 Sitzplätzen, die entweder direkt vom Luftfahrtunternehmen oder aber indirekt einzeln zum freien Kauf angeboten werden.
4. Nach Ausnahmegenehmigung im Einzelfall Nichtlinienflugbetrieb mit Flugzeugen mit einer Kapazität von maximal 25 Sitzplätzen zur Beförderung von Anschlusspassagieren.

In Le Bourget findet weiterhin Nichtlinienflugbetrieb mit Flugzeugen mit einer Kapazität von maximal 25 Sitzplätzen statt, die weder direkt vom Luftfahrtunternehmen noch indirekt einzeln zum freien Kauf angeboten werden.

Die Kommission fordert betroffene Parteien auf, ihre Bemerkungen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Stelle zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Mobilität und Verkehr (Referat E4 — Binnenmarkt und Flughäfen)
Büro: DM24 05/84
1049 Brüssel
BELGIEN

E-Mail: christophe.dussart@ec.europa.eu

⁽¹⁾ Abl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 400/05)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	La Désirade, les Saintes, Marie-Galante — Point-à-Pitre
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p><i>Arrêté du 15 octobre 2015 relatif à l'imposition d'obligations de service public sur les services aériens réguliers entre la Désirade, les Saintes, et Marie-Galante d'une part et Point-à-Pitre, d'autre part.</i></p> <p>(Erlass vom 15. Oktober 2015 zur Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen la Désirade, les Saintes und Marie-Galante einerseits und Point-à-Pitre andererseits)</p> <p>NOR: DEVA1522647A</p> <p>http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt:</p> <p>Direction Générale de l'Aviation Civile DTA/SDT/T2 50 rue Henry Farman 75 720 Paris Cedex 15 FRANKREICH</p> <p>Tel. +33 1 58094321 E-Mail: osp-compagnies.dta@aviation-civile.gouv.fr</p>

